



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 25. November 2015

zur Vorlage Nr.: [2015-234](#)

Titel: **Vorlage zur Motion der Justiz- und Sicherheitskommission zur Einführung technischer Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung / Einvernahmen im Ermittlungsverfahren (Einreichung einer Standesinitiative) und zur Umsetzung der Empfehlungen des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betr. Überprüfung der Umsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 (2013/221) / Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

betreffend die Vorlage zur Motion der Justiz- und Sicherheitskommission zur Einführung technischer Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung / Einvernahmen im Ermittlungsverfahren (Einreichung einer Standesinitiative) und zur Umsetzung der Empfehlungen des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betr. Überprüfung der Umsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 ([2013/221](#)) / Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung

Vom 25. November 2015

1. Ausgangslage

Die regierungsrätliche Vorlage vom 9. Juni 2015 nimmt mehrere Anliegen des Landrates zum Strafprozessrecht auf ([Motion](#) 2013/182 der Justiz- und Sicherheitskommission, sinngemäss übernommene Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission in den Vorlagen [2013/221](#) respektive [2013/221a](#)), welche nur bundesrechtlich geregelt werden können und deshalb mittels einer Standesinitiative umgesetzt werden sollen. Angesprochen sind konkret drei Themenbereiche, welche in der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung¹ (StPO) als unbefriedigend gelöst angesehen werden.

Dies betrifft erstens die Möglichkeit, auch in den Vorverfahren eine nachträgliche Protokollierung von Befragungen / Einvernahmen zu erlauben und als Grundlage hierfür technische Hilfsmittel (Bild- oder Tonaufnahmen) einsetzen zu können. Heute müssen die Staatsanwaltschaften solche Befragungen unmittelbar schriftlich protokollieren und sogleich zwecks Genehmigung unterschreiben zu lassen. Tonaufnahmen, so die Anregung der JSK-Motion, sollen effizientere und störungsfreie Befragungen erlauben – und die Protokollierung soll wie bei den Hauptverfahren vor den Gerichten erst nachträglich erfolgen und die Unterschrift auf dem Korrespondenz-Weg eingeholt werden können. Zudem sollen sich auch die nachträglichen Protokolle von Befragungen / Einvernahmen auf die wesentlichen Elemente beschränken können. Diese Vorschläge beziehen sich auf Artikel 78 StPO.

Angesprochen sind zweitens die Teilnahmerechte von Mitbeschuldigten an den Einvernahmen: Heute gewähren die StPO (respektive das Bundesgericht in seiner Auslegung des einschlägigen Artikels der StPO) die uneingeschränkte Möglichkeit zur Teilnahme aller Parteien an den Einvernahmen – mithin also auch der Komplizen. Dies freilich erschwert die Wahrheitsfindung erheblich respektive es begünstigt Absprachen unter den Beschuldigten. Die GPK regte hierzu an, auf nationaler Ebene eine praxisgerechtere, aber immer noch EMRK-konforme Definition der Parteienrechte einzubringen; die aktuelle StPO-Formulierung gehe weit über diese Mindestgarantien hinaus. Gemäss Textvorschlag der Standesinitiative sollen Aussagen verwertbar sein, wenn die Parteien «wenigstens einmal während des Verfahrens hinreichend Gelegenheit hatten, ihr Fragerecht auszuüben» (neuer Absatz 4 von Artikel 147 StPO).

Drittens sollen die Bedingungen für die Anordnung von Haft bei Wiederholungsgefahr gelockert werden; hier soll Litera c in Artikel 221 Absatz 1 StPO gestrichen werden, wonach der Täter «bereits früher gleichartige Straftaten verübt» haben muss. Auch in dieser Frage geht die aktuelle StPO über die Anforderungen der EMRK hinaus.

¹ SR 312.0

Diese drei Punkte werden als dringlich angesehen, sodass ein Abwarten bis zu einer ersten gesamthaften Überprüfung und Anpassung der StPO per Ende 2018 als nicht gangbar angesehen wird. Hingegen hat der Regierungsrat darauf verzichtet, die Fragen der Beschwerdelegitimation bei Haftentscheiden und der Verlängerung der Fristen im Haftverfahren in die Vorlage beziehungsweise die Standesinitiative aufzunehmen.

Für die Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Das Büro des Landrates hat die Vorlage am 25. Juni 2015 an die JSK überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 31. August, 14. September und 26. Oktober 2015 behandelt; dies im Beisein von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und Stephan Mathis, Generalsekretär der SID. Vorgestellt wurde die Vorlage von Gerhard Mann, Leiter der Abteilung Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales SID. Weiter hat die JSK Angela Weirich, Erste Staatsanwältin, und Hanspeter Weibel, Präsident GPK, angehört. Sie referierten über die Schwierigkeiten in der praktischen Arbeit der Ermittlungsbehörden respektive die «Über-Interpretation» der EMRK-Anforderungen durch den nationalen Gesetzgeber.

2.1.1 Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

2.2. Detailberatung

Im Rahmen der eingehenden Kommissionsberatung wurde eine Vielzahl von juristischen und auch praktischen Fragen erörtert. Insgesamt fand die Stossrichtung der Standesinitiative die Unterstützung der Kommission. Ausschlaggebend war dabei namentlich die Ansicht, dass der Verdunkelungsgefahr durch die ausgebauten Teilnahmerechte fast schon Vorschub geleistet wird und die widersprüchlichen Bestimmungen (Wahrheitsfindung vs. Kollusionsgefahr) ausgemerzt werden müssen. Gleichwohl wurden teilweise Zweifel an der Tauglichkeit der Vorschläge geäussert. So wurde zum Textvorschlag der Standesinitiative betreffend Teilnahmerechte gesagt, dass das Problem in den Absätzen 1 bis 3 des fraglichen Artikels 147 StPO liege, was mit der Ergänzung eines Absatzes 4 zur Beweisverwertung nur unzureichend zu lösen sei. Skepsis war in einzelnen Voten auch zur nachträglichen Protokollierung von Einvernahmen zu hören – befürchtet wird, dass das Prozedere (noch) aufwändiger werden könnte als bei einer sofortigen Erledigung. Andererseits wurde aber auch betont, dass der Fluss der Befragung dank einer nachträglichen Protokollierung nicht mehr gestört werde.

Skeptische Stimmen fragten zudem, ob die Forderungen der Standesinitiative nicht die Ausgewogenheit der StPO antaste, und monierten, dass man allenfalls den Anliegen der Strafverfolgungsbehörden zu leichtfertig und zu einseitig Folge zu leisten bereit sei. Gesamthaft überwogen aber die Stimmen, welche die Arbeit der Staatsanwaltschaften in massvoller und pragmatischer Weise erleichtern wollen. Betont wurde zudem, dass man nicht nur die Rechte der Täter / Tatverdächtigen, sondern auch die Anliegen der Opfer von Straftaten im Auge behalten müsse.

Teilweise wurden auch einzelne Formulierungen unter die Lupe genommen. So wurden zum Beispiel die Aufgabenabgrenzungen respektive -überschneidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht bei der Beweiserhebung betrachtet (mit Blick auf die Definition des Terminus «Verfahren»). Geklärt wurde auch, dass eine auf die wesentlichen Elemente beschränkte Protokollierung mehr sein muss als eine Kondensierung der Aussagen in einer Einvernahme. Schliesslich müssen Anwältinnen und Anwälte bei einer nachträglichen Protokollierung in den Gefängnissen respektive dem Zwangsmassnahmengericht geeignete Möglichkeiten erhalten, die Texte (auch in elektronischer Form) mit ihren Mandanten durchzugehen.

Betont wurde aber auch, dass die Standesinitiative nicht im Sinne einer formulierten Gesetzesinitiative, sondern «nur» als richtungsweisender Vorschlag zu verstehen sei; zumal die Bundesversammlung nicht an den Wortlaut des Baselbieter Vorstosses gebunden ist und – sofern sie bereit ist, das Anliegen aufzunehmen – allenfalls auch auf eigene Formulierungen setzen dürfte. Wichtiger als die Diskussion um einzelne Formulierungen sei es, mit der Standesinitiative Druck zu machen, nachdem der Bundesgesetzgeber bei der StPO übers Ziel hinaus geschossen sei.

Die Kommission nahm zudem eine redaktionelle Änderung an der Standesinitiative vor: Das Schreiben an die Bundesversammlung trägt nun den Briefkopf des Landrates und nicht mehr jenen des Regierungsrates. Zudem wurde ergänzt, dass die in der Standesinitiative erwähnte Motion 14.3383 inzwischen von den Eidgenössischen Räten angenommen wurde.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen bei 0 Enthaltungen (Antrag 1) respektive stillschweigend (Antrag 2), wie folgt zu beschliessen:

1. Die Standesinitiative betreffend dringlicher Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Motion 2013/182 wird als erfüllt abgeschrieben

25. November 2015 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Standesinitiative in der redaktionell angepassten Fassung der JSK

Landratsbeschluss

betreffend die Vorlage 2015/234 zur Motion der Justiz- und Sicherheitskommission betreffend Einführung technischer Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung / Einvernahmen im Ermittlungsverfahren (Einreichung einer Standesinitiative) / Umsetzung der Empfehlungen des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betr. Überprüfung der Umsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 (2013-221) / Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Standesinitiative betreffend dringlicher Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss Beilage wird beschlossen.
2. Die Motion 2013/182 wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Der Landschreiber



Landrat

Kanton Basel-Landschaft

Rathausstrasse 2
Postfach
4410 Liestal
Tel. 061 552 51 11
Fax 061 552 69 65

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Liestal, **Datum**

Standesinitiative betreffend dringlicher Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am **xxx** hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative betreffend «Einführung technischer Hilfsmittel zur Protokollierung von Befragungen und Einvernahmen im Ermittlungsverfahren sowie betreffend Überprüfung der Umsetzung der neuen StPO / Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung» mit folgendem Wortlaut einzureichen:

Text der Standesinitiative

1. Art. 147 Abs. 4 StPO sei wie folgt zu ergänzen (neuer zweiter Satz):

«Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war. Aussagen zulasten einer Partei sind verwertbar, wenn diese wenigstens einmal während des Verfahrens hinreichend Gelegenheit hatte, ihr Fragerecht auszuüben.

2. Art. 78 StPO sei wie folgt zu ändern:

*a) es sei auf geeignete Weise klarzustellen, dass bei Einsatz technischer Hilfsmittel die Pflicht zur unmittelbaren, gleichzeitigen Protokollierung nicht besteht,
b) es sei in Art. 78 Abs. 5bis StPO die Passage «im Hauptverfahren» ersatzlos zu streichen, damit klar wird, dass diese Regelung auch für das Vorverfahren gilt,
c) es sei auf geeignete Weise klarzustellen, dass vorbehältlich Art. 78 Abs. 3 StPO auch Transkriptionen sich wie direkte Protokollierungen auf die wesentlichen Elemente beschränken können.*

3. Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO sei wie folgt zu ändern:

«~~durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.~~»

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Schweizerische Strafprozessordnung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es war klar, dass damit für die mit der Strafverfolgung befassten kantonalen Behörden tiefgreifende Umstellungen verbunden waren. Unser Kanton verfügte bereits über eine moderne kantonale Strafprozessordnung, insofern waren viele der nunmehr gesamtschweizerischen Regelungen nicht neu. Allerdings hat sich rasch gezeigt, dass bestimmte besonders weit gehende Regelungen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen, die Durchführung von Strafverfahren unnötig erschweren oder geradezu in Frage stellen. Dies haben auch verschiedene überkantonale Gremien festgestellt:

- die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz¹, neu Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK), hat sich mit einer «Mängelliste» an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)² gewandt;
- die KKJPD hat am 22.12.2014 ein Schreiben mit den dringlichen änderungsbedürftigen Punkten an die Rechtskommissionen des National- und des Ständerats sowie an die Vorsteherin des EJPD gerichtet;
- verschiedene Vorstösse auf Bundesebene, namentlich die Rechtskommission des Ständerats in ihrer Motion 14.3383, welche von den Eidgenössischen Räten angenommen wurde.

Aufgrund der Motion 14.3383 ist der Bundesrat beauftragt, die Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung zu überprüfen und bis Ende 2018 dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen zu beantragen. In den Beratungen bestand dahingehend Konsens, dass es einige Jahre dauern werde, bis sich die Praxis an dieses neue Regelwerk gewöhnt und die Rechtsprechung gefestigt habe und klar werde, in welchen Punkten Verbesserungen oder Korrekturmassnahmen notwendig seien. Bis der Bundesrat diese komplexe Prüfung vorgenommen habe, wollen sich die Kommissionen für Rechtsfragen in Zurückhaltung üben und parlamentarischen Initiativen im Bereich des Strafprozessrechts nur Folge geben, wenn diese ein grosses und dringliches Problem aufgreifen.

Landrat und Regierungsrat des Kantons Baselland gehen im Einklang mit der KKJPD mit dieser Haltung in zweierlei Hinsicht einig: grundsätzlich braucht es eine fundierte Evaluation der neuen Bestimmungen im Sinne der obigen Ausführungen. Allerdings sind heute Punkte erkennbar, bei welchen sowohl Handlungsbedarf als auch Dringlichkeit ausser Frage stehen. Deshalb soll für die wesentlichen dringlichen Punkte zum Instrument der Standesinitiative gegriffen werden.

1.2. Formell stützt sich diese Standesinitiative auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999³ und § 67 Abs. 1 Bst. b der basellandschaftlichen Kantonsverfassung⁴, welche in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Bst. b des Landratsgesetzes⁵ die Zuständigkeit des Landrats definieren. Die Standesinitiative ist bewusst nicht als ausformulierter Entwurf vorgesehen, sondern in Form einer allgemeinen Anregung, um den Spielraum und die Möglichkeiten auf Bundesebene nicht unnötig einzuschränken und Lösungen vorwegzunehmen.

Landrat und Regierungsrat erachten die Bereinigung der oben erörterten Punkte als ebenso gravierend wie vordringlich. Da es um abschliessende Regelungen des Bundesrechts geht, ist

¹ <http://www.ksbs-caps.ch/>

² <http://www.kkjpd.ch/de/aktuell/news>

³ SR 101, BV

⁴ SGS 100, <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1036>

⁵ SGS 131, <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1016>

keine Lösung im Rahmen von kantonaler Gesetzgebung möglich, sondern nur ein Vorstoss an den Bund. Dafür ist die Standesinitiative das beste Mittel; sie ist auch gemäss Art. 160 Abs. 1 BV zulässig, weil die Strafverfolgung Sache der Kantone ist und deshalb kantonale Behörden diesen Schwierigkeiten ausgesetzt sind.

2. Der Revisionsbedarf im Einzelnen

2.1 Teilnahmerechte

Ein wesentliches Element der Wahrheitsfindung im Strafverfahren sind die möglichst unbeeinflussten Aussagen der Beteiligten: «unbeeinflusst» bedeutet getrennte Einvernahmen ohne gegenseitige Kenntnis der Aussagen anderer Verfahrensbeteiligter. Allerdings sind in zahlreichen Fällen mehrere Mitbeschuldigte beteiligt. Die aktuelle Auslegung des Bundesgerichts zu den Art. 146f. StPO gewährt allen Beschuldigten die uneingeschränkte Teilnahme an den Einvernahmen der Mitbeschuldigten. Dadurch gibt es nach der ersten Einvernahme des ersten Beschuldigten keine unbeeinflussten Aussagen mehr, womit die Wahrheitsfindung erheblich erschwert bis unmöglich wird. Unter diesen Umständen ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr in der Lage, ihren aus den Art. 6 und 16 derselben StPO fliessenden Auftrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit zu erfüllen. Dies ist insbesondere auch aus der Optik von Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO widersprüchlich: Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO will mittels dem Haftgrund der Kollusionsgefahr genau jene Handlungen unterbinden, welche Art. 147 StPO den Beschuldigten ausdrücklich garantiert, nämlich dass im selben Verfahren Angeschuldigte frühzeitig vom Inhalt ihrer gegenseitigen Aussagen Kenntnis erhalten und ihr eigenes Aussageverhalten darauf abstimmen können. Auch der Grundsatz von Art. 146 Abs. 1 StPO, wonach Angeschuldigte getrennt einvernommen werden sollen, macht wenig Sinn, wenn gleichzeitig Art. 147 Abs. 1 deren gegenseitige Anwesenheit in eben diesem Verfahren ermöglicht. Damit ist es bereits in einem sehr frühen Stadium der Untersuchung kaum mehr möglich, unbeeinflusste Aussagen zu erhalten, was die Erforschung der materiellen Wahrheit, des tatsächlich Geschehenen, erheblich beeinträchtigt.

Insoweit ist Art. 147 Abs. 1 StPO viel zu weit und unspezifisch formuliert und geht weit selbst über die Garantien der EMRK gemäss der allgemein nicht als zurückhaltend bekannten Rechtsprechung des EGMR hinaus: Die EMRK stipuliert kein Anrecht darauf, dass der eine Angeschuldigte an den Einvernahmen seines Mitangeschuldigten teilnehmen darf; er muss lediglich zu gegebener Zeit davon Kenntnis erhalten, sich zu den Aussagen äussern und auch Fragen an den Mitangeschuldigten stellen können. Dass durch diese extensiv erweiterten Mitwirkungsrechte erhebliche organisatorische Probleme (Terminkoordination mit AnwältInnen, DolmetscherInnen, weiteren Verfahrensbeteiligten) entstehen, welche im Endeffekt das Verfahren verzögern, das Beschleunigungsgebot beeinträchtigen und die Untersuchungshaft verlängern, sei nur Vollständigkeitshalber erwähnt.

Dies bedarf einer wohlwogener Überarbeitung insbesondere von Art. 147 StPO. Aus Gründen der Dringlichkeit schlagen wir vor, «am hinteren Ende», nämlich dem Beweisverwertungsverbot, anzusetzen und Art. 147 Abs. 4 StPO wie folgt zu ergänzen:

Art. 147 Abs. 4 (neuer zweiter Satz):

«Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war. Aussagen zulasten einer Partei sind verwertbar, wenn diese wenigstens einmal während des Verfahrens angemessen und hinreichend Gelegenheit hatte, ihr Fragerecht auszuüben.

2.2 Protokollierung

Der Einsatz technischer Hilfsmittel gemäss Art. 78 Abs. 5bis StPO ist nicht auf das Hauptverfahren beschränkt, sondern auch im Vorverfahren zulässig; dies als Unterstützung, aber nicht als Ersatz der schriftlichen Protokollierung. Damit solche Hilfsmittel aber zur Effizienzsteigerung und Arbeitserleichterung beitragen können, muss die Pflicht zur unmittelbaren, gleichzeitigen Protokollierung sowie zur unmittelbar danach erfolgenden Unterzeichnung für das Vorverfahren gestrichen werden. Es muss auch im Vorverfahren zulässig sein, eine Einvernahme zunächst nur mittels Ton/Bild-Aufnahme festzuhalten, diese dann nachträglich als schriftliches Protokoll zu verfassen und korrespondenziell unterschreiben zu lassen. Damit werden keine Verfahrensrechte beeinträchtigt, hingegen die Qualität der Einvernahme gesteigert (keine Störung durch Protokollierung, elektronisch abgelegter O-Ton der Einvernahme) und deren Dauer deutlich abgekürzt (weil das Ausdrucken und Durchlesen nicht mehr Teil des Einvernahme-Termins ist). Die Anforderungen an die nachträgliche Transkribierung müssen in diesen Fällen dieselben sein wie bei der fortlaufenden Protokollierung: auch die Transkribierung soll sich, wie die direkte Protokollierung, auf die Wiedergabe der wesentlichen Aussagen beschränken können, und nur in Ausnahmefällen (Art. 78 Abs. 3 StPO) sollen Aussagen wörtlich erfasst werden müssen. Dies ist insofern unproblematisch, als bei Transkriptionen im Fall von Unklarheiten stets auch noch die elektronischen Aufzeichnungen, also die Originalaussagen selbst, zur Verfügung stehen, was bei direkten Protokollierungen ohne elektronische Aufzeichnung nicht der Fall ist.

Wir beantragen:

- *in Art. 78 StPO auf geeignete Weise klarzustellen, dass bei Einsatz technischer Hilfsmittel die Pflicht zur unmittelbaren, gleichzeitigen Protokollierung nicht besteht,*
- *in Art. 78 Abs. 5bis StPO die Passage «im Hauptverfahren» ersatzlos zu streichen, damit klar wird, dass diese Regelung auch für das Vorverfahren gilt,*
- *auf geeignete Weise klarzustellen, dass vorbehältlich Art. 78 Abs. 3 StPO auch Transkriptionen sich wie direkte Protokollierungen auf die wesentlichen Elemente beschränken können.*

2.3 Wiederholungsgefahr als Haftgrund

Diesen Haftgrund knüpft die Schweizerische StPO im Vergleich zu vielen früheren kantonalen Regelungen an deutlich strengere Voraussetzungen: Haft ist gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO nur noch dann zulässig, wenn eine erhebliche Sicherheitsgefährdung droht und die beschuldigte Person «bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat». Aus der EMRK lässt sich allerdings weder die Notwendigkeit eines Plurals (mindestens 2 vor-Straftaten) ableiten noch das zwingende Erfordernis einer Vortat begründen. Das Bundesgericht hat sich um sinnvolle Auslegungen von Art. Abs. 1 lit. c und 221 Abs. 2 StPO bemüht⁶, aber das sind unbefriedigende Behelfe und ist keine kohärente, sinnvolle Lösung. Gleichzeitig sollte bei dieser Gelegenheit die in der deutschen und italienischen Fassung falsche Stellung des Wortes «schwere» korrigiert werden⁷. Wir schlagen deshalb die folgende Änderung von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO vor:

Art. 221 Abs. 1 lit. c:

«durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher eine oder mehrere gleichartige Straftaten verübt hat.»

⁶ Gemäss BGE 1b 133/211, E 4.7 reicht auch eine einzige Vortat, gemäss BGE 137 IV 13, E 3 und 4 kann bei akut drohender Gefahr gar gänzlich auf das Erfordernis der Vortat verzichtet werden.

⁷ BGE 137 IV 84

3. Antrag

Der Landrat bittet Sie, auch im Namen des Regierungsrates, der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: